

Quelle: Christian Spahrbier, Hamburg Marketing GmbH



GEWERBEABFALLVERORDNUNG

UND LAGA M34

LUBW-Kolloquium Kreislaufwirtschaft 2019
Dipl.-Ing. Florian Kreil
14. Februar 2019



Gewerbeabfallverordnung und LAGA-Mitteilung 34



Gliederung

- I. Hintergrund für die Novelle der Gewerbeabfallverordnung
- II. Gewerbliche Siedlungsabfälle
- III. Bau- und Abbruchabfälle
- IV. LAGA-Mitteilung 34 (LAGA M34)

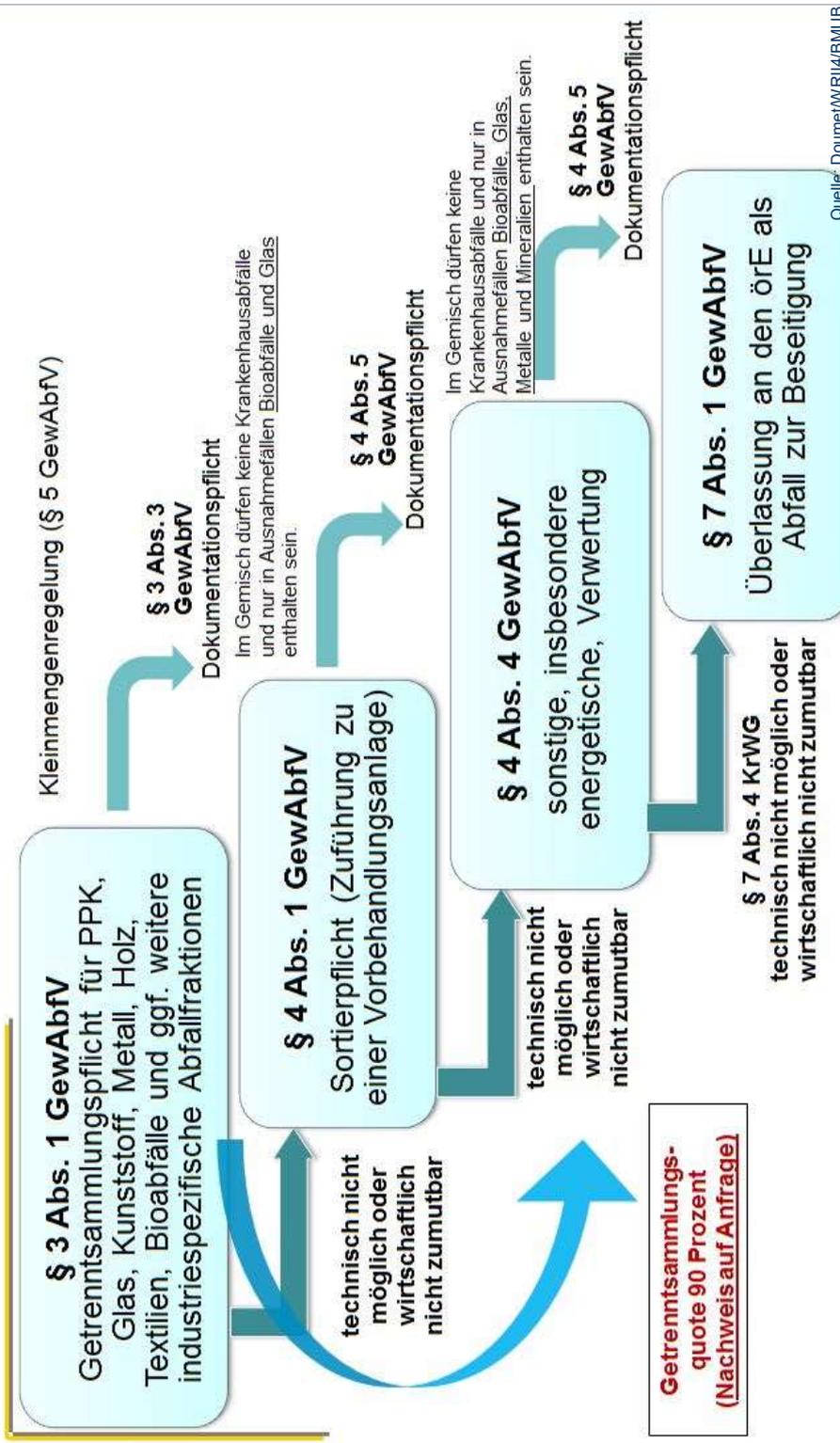
GEWERBEABFALLVERORDNUNG UND LAGA M34

2

Gründe und Ziele der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

- Änderung der Rahmenbedingungen durch AbfRRL und KrWG, neue fünfstufige Abfallhierarchie
- fehlende Steuerungswirkung: direkter Weg in energetische Verwertung
- Vollzugsprobleme, zahlreiche Ausnahmen
- Höhere Anforderungen an die Getrennthaltung bei gewerblichen Abfallerzeugern
- Höhere Anforderungen an das Recycling bei Vorbehandlungsanlagen
- Klare Anforderungen an verwertbare Abfallgemische
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit der Regelungen

Kaskade gewerbliche Siedlungsabfälle





Getrenntsammlungspflicht

- Papier, Pappe Kartonagen (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- Weitere Abfallfraktionen

Hintergrund der Getrenntsammlung

Die sortenreine Erfassung von Abfällen ist Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling. Bei einer gemeinsamen Erfassung ist eine Sortierung der Abfälle, auch mit den heutigen technischen Möglichkeiten, in vielen Fällen unmöglich.

Möglichkeiten der Abweichung von der Pflicht zur getrennten Sammlung

- Technische Unmöglichkeit
 - kein oder nicht ausreichender Platz für Abfallbehälter (Beispiel: Innenstadt)
 - nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (Beispiel : Bahnhof)
 - rechtliche Unmöglichkeit (Beispiele: Brandschutz / Seuchenschutz)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: getrennte Sammlung gegen gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung
 - Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen

Möglichkeiten der betrieblichen Abfalltrennung



„In allen Büros befindet sich ein Abfalleimer mit zwei Einheiten. Die größere ist für den Papierabfall vorgesehen, die kleinere für den Rest- und Verpackungsabfall. Der Papierabfall wird zweimal pro Woche im Zuge der Büroreinigung entleert. Bitte entsorgen Sie andere Abfälle selbst in das Trennsystem in den Teeküchen.“ (Servicebroschüre für das Verwaltungsgebäude)

Vorbehandlungspflicht



- Wenn Getrenntsammlung nicht möglich
- Keine Abfälle nach AVV Nr. 18
- Bio- und Glas **dürfen nicht enthalten sein** (...nur wenn Vorbehandlung nicht behindert wird)
- Vorbehandlungsanlage ist eine Sortieranlage
- Best. Aggregate vorgeschrieben

Quoten ab 1. Januar 2019

Sortierquote: 85 Massen-% als Mittelwert im Kalenderjahr

Recyclingquote: 30 Massen-% als Mittelwert im Kalenderjahr

Möglichkeiten der Abweichung von der Vorbehandlungspflicht

- Technische Unmöglichkeit
 - wird nur selten der Fall sein, z.B. Nagetier- oder Schädlingsbefall
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen energetische Verwertung ohne Vorbehandlung
 - Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen
- 90%-Getrenntsammlungsquote
 - kein nennenswertes Ressourcenpotential
 - Erzeuger sammelt 90 % der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt
 - effizienter Kontrollmechanismus, Sachverständiger erforderlich

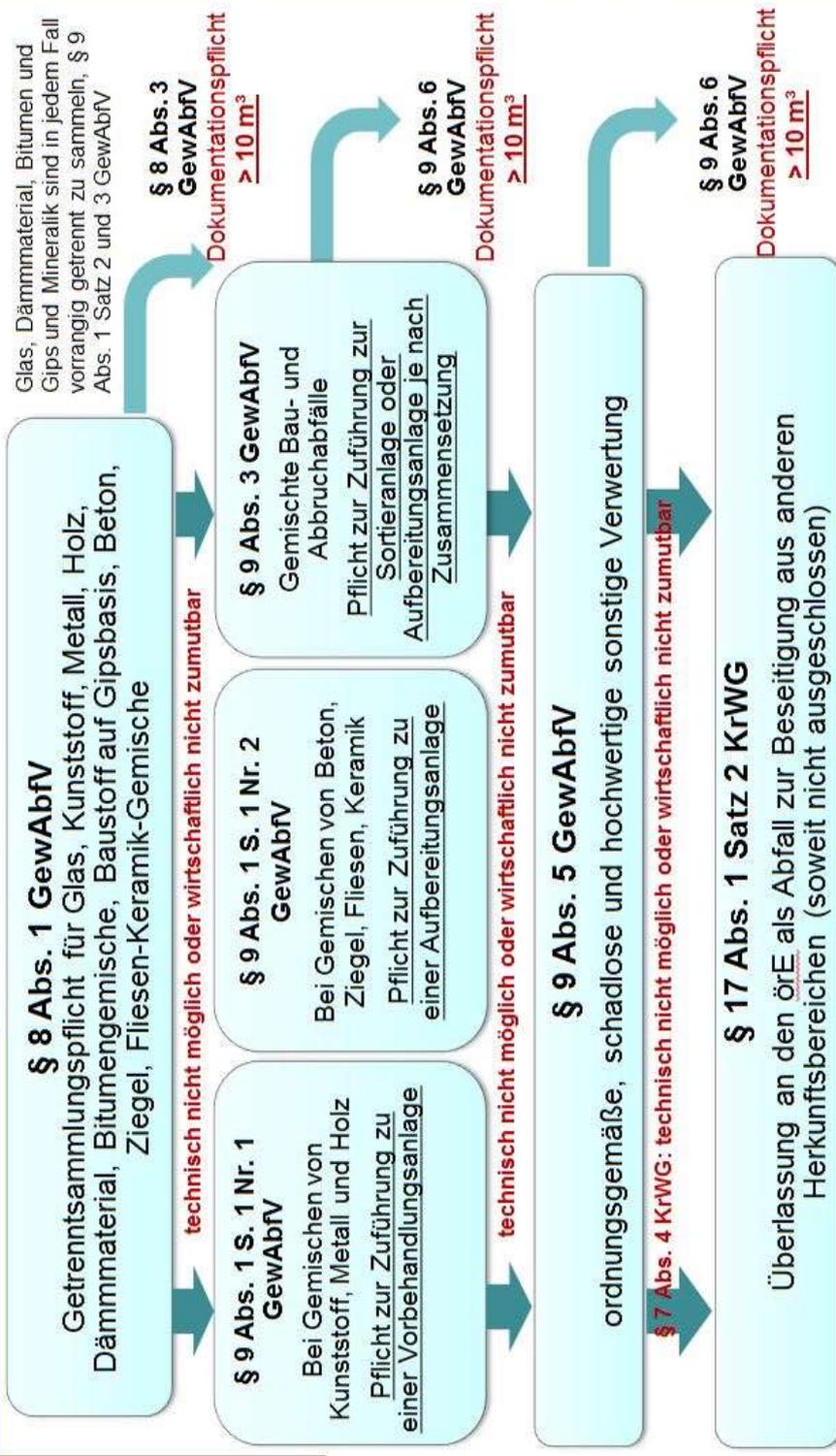
Dokumentationspflichten

- Dokumentation der getrennten Sammlung durch Photos oder Lagepläne und Praxisbelege, wie Liefer-/ Wiegescheine o.ä.
- Erklärung des Entsorgers zu (Masse) und „beabsichtigtem Verbleib“ des Abfalls
 - lediglich Benennung der Art der Verwertung (Verweis auf ein R-Verfahren reicht nicht aus) nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage
- Darlegung technischer Unmöglichkeit / wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bei Abweichen von Getrenntsammlungspflicht

Vorlage ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen

Dokumentationsvorlage unter www.hamburg.de/abfall

Kaskade Bau- Abbruchabfälle



Quelle: Doumet/WRI/4/BMUB



Getrennthaltungspflicht

- Glas
- Kunststoff
- Metalle, einschließlich Legierungen
- Holz
- Dämmmaterial
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik
- weitere Fraktionen, insb. PPK-Fraktion

Hintergrund der Getrennthaltung

Bei den Bau- und Abbruchabfällen ist das Ziel des Recyclings, definierte Gesteinskörnungen herzustellen. Beispielsweise führen geringste Mengen an Baustoffen auf Gipsbasis dazu, dass eine Verwertung als Ersatzbaustoff nicht mehr möglich ist.

Gliederung

1. Arbeiten des ad hoc Ausschusses
2. Inhalte der LAGA Mitteilung
3. Befassung der Gremien (Weiterer Zeitplan)



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Was bisher geschah (1)

- 20. September 2017: Gründung eines unterjährigen ad hoc Ausschusses durch die 109. LAGA-Vollversammlung
- 4. Oktober 2017: 1. Treffen des ad hoc Ausschusses
 - Gliederung in drei Unterarbeitsgruppen
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle
 - Bau- und Abbruchabfälle
 - Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen
 - Festlegen des Zeitplans und Verteilung von Aufgaben
- November bis März: Treffen der UAGs, sowie der gesamten AG
- KW 14: 3. Treffen des ad hoc Ausschusses

Was bisher geschah (2)

- KW 15/16: Fertigstellen des ersten Entwurfs der Mitteilung
 - Umlaufbeschluss vom 9. Mai 2018 des ARA zur Beteiligung des ATA
- KW 24: fachtechnische Prüfung und Beschluss durch den ATA
- KW 25: rechtsförmige Prüfung und Beschluss durch den ARA
- Direkt anschließend: acht Wochen Anhörung der beteiligten Kreise durch LAGA-Geschäftsstelle (29.06.2018 – 24.08.2018)
 - Es wurden insgesamt 111 Verbände angehört, 29 Stellungnahmen gingen ein
 - Intensive Befassung mit den abgegebenen Stellungnahmen in drei weiteren Sitzungen des ad hoc Ausschusses
- KW 48/49: Fertigstellung des finalen Entwurfs der Mitteilung

Definitionen und grundsätzliche Erläuterungen

Die LAGA-Mitteilung 34 wird Vollzugshinweise zu den folgenden Pflichten und Anforderungen umfassen und Fragen zum Anwendungsbereich und zur Quotenberechnung der novellierten GewAbfV beantworten

- Anwendungsbereich für gewerbliche Siedlungsabfälle
 - **Klarstellung bei Abfällen von verpackten Lebensmitteln**
- Anwendungsbereich für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- Abgrenzung zu anderen Abfällen
- Wer ist Erzeuger und Besitzer von Abfällen
- Begriffsbestimmungen, etc.

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Pflicht zur getrennten Sammlung sowie deren Ausnahmen
 - Grundanforderungen, Ausnahmen, Beispiele für technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit, Dokumentation
- Vorbehandlungspflicht und deren Ausnahmen
 - ...s.o.
- Errechnung der Getrenntsammlungsquote
 - Welche Abfälle dürfen dazu gezählt werden, welche nicht, Dokumentation
- Kleinmengenregelung
- Pflichtrestmülltonne

Bau- und Abbruchabfälle

- Pflicht zur getrennten Sammlung sowie deren Ausnahmen
 - Grundanforderungen, Ausnahmen, Beispiele für technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit, Dokumentation
 - spezielle Anforderungen an bestimmte Fraktionen, gefährliche Abfälle, Verpackungen
 - Verhältnis der GewAbfV und POP-Abfall-ÜberwV
 - Selektiver Rückbau
- Vorbehandlungspflicht für überwiegend nicht mineralische B&A-Abfälle
 - ...s.o.
- Aufbereitungspflicht für überwiegend mineralische B&A-Abfälle

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (1)

- technische und organisatorische Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Empfehlungen für Aufbereitungsanlagen
- Regelungen und Anforderungen bei Kaskadenvorbehandlung
 - Klarstellung, dass in der ersten Stufe einer Kaskade keine Abfälle zur energetischen Verwertung abgetrennt werden dürfen
- Berechnung, Feststellung und Dokumentation von Sortier- und Recyclingquoten
 - Neue Berechnung der Quoten bei Direktanlieferung in der Kaskade

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (2)

- Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung der Vorbehandlungsanlage
 - Klarstellung: Bestätigung nach § 4 Abs. 2 muss sich auf konkrete Anlage beziehen
 - Klarstellung: Ein Spinnenbagger am Anlagenbeginn ist kein Aggregat nach Nr. 3 des Anhangs
- Anforderungen an die Eigengenkontrolle, Fremdkontrolle sowie das Betriebstagebuch

Zeitplan aktuell

- KW 5: erneute Vorlage beim ATA: Kenntnisnahme
- KW 7: erneute Vorlage beim ARA:
 - **Beschluss des Entwurfs der Mitteilung**
- ca. KW 7-10: LAGA-Vollversammlung → Umlaufbeschluss
- ca. KW 10-12: UMK/ACK → Umlaufbeschluss zur Einführung der LAGA-Mitteilung
 - Veröffentlichung der Mitteilung auf der LAGA-Internetseite unter www.laga-online.de
 - Einführung durch die Bundesländer

Quelle: Polizei Hamburg



VIELEN DANK FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT

www.hamburg.de/abfall
florian.kreil@bue.hamburg.de

14. Februar 2019

